

Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2021

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 21 anwesend.

1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsordnung: Aufnahme von Rasendoppelgrabstätten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Friedhofsordnung wie im Entwurf dargestellt (Aufnahme von Rasendoppelgräbern).

Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 21:0:0

2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für den Wochenmarkt in Hilders

Beschluss 1:

Zusatzantrag der CWE-Fraktion:

Es wird eingefügt: § 5 Abs. 5

(5) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 4 einem Standbetreiber einmal im jeweiligen Zuweisungszeitraum (siehe Abs. 3) eine Standerlaubnis für einen Markttag erteilen. In einem solchen Fall findet § 4 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.

Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden zu 6 bis 11.

Abstimmung: 21:0:0

Anmerkung:

Der Zusatzantrag ist somit angenommen; der Inhalt wird in den Satzungsentwurf aufgenommen.

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Satzung für den Wochenmarkt in Hilders gemäß des vorliegenden Entwurfs. Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 21:0:0

3. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Ausbildungsstelle im Freizeitbad Ulsterwelle ab dem 01.08.2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Ausbildungsstelle für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) ab dem 01.08.2022 zu schaffen.

Abstimmung: 21:0:0

4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte bezüglich des elektronischen Sitzungsdienstes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte wie in dem vorgelegten Entwurf dargestellt.

Weiterhin beschließt sie, für alle Ortsbeiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Wahlperiode aufzunehmen.

Die geänderte Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 21:0:0

5. Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 HGO bei Projekt 07-538-040 Kanalisation Liebhardts - EKVO Erneuerung im Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt gemäß § 100 HGO die überplanmäßigen Auszahlungen für das Projekt 53810.09520000|07-538-040 „Kanalisation Liebhardts – EKVO-Erneuerungen“

i. H. v. 155.000 € unter Bereitstellung der notwendigen Deckungsmittel aus dem Projekt 53810.09520000|06-538-010 Kanalisation Eckweisbach EKVO-Erneuerung i. H. v. 155.000,00 €.

Abstimmung: 21:0:0

6. Weiteres Vorgehen EKVO-Kanalsanierung Eckweisbach

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen des Gemeindevorstandes zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe: Erneuerung Kanal- und Wasserleitung "Am Mühlrain", Auftragsvergabe Planung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, die RhönEnergie Effizienz + Service GmbH mit der Planung (Leistungsphasen 2,3) der Erneuerung von Kanal, Wasserleitungen und Straßenbelag am Mühlrain, Hilders, zu vorl. Kosten von 13.955,18 € netto zzgl. 5% Nebenkosten zu beauftragen. Die entsprechenden Mittel werden im Haushalt 2022 eingeplant.

Abstimmung: 21:0:0

8. Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbau im Neubaugebiet Heiligenweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für das Projekt „Erschließung NBG Heiligenweg“ nach §100 HGO.

Die Mittel werden aus den Projekten 53310.0952 09-533-030 „Wasserleitung Aixfeld / Tanner Straße“ i.H.v. 41.000 €, 53810.0951 01-538-240 „Gebläse Schlammbecken KA Hilders“ i.H.v. 18.000 € und 54110.0952 00-541-020 „Wegebau im Rahmen der DLCAI-Förderung“ i.H.v. 50.000 € zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: 19:0:1

Anmerkung:

Karl Herrmann verlässt gemäß § 25 HGO des Sitzungssaal.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Verkehrssituation in der "Thüringer Straße" in Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Prüfung der Verkehrssituation in der Thüringer Straße. Es soll geprüft werden, ob das Hinweiszeichen Nr. 239 (Mutter mit Kind auf blauem Grund) zusätzlich mit einem Halteverbotszeichen versehen werden kann. Ebenfalls soll geprüft werden, ob eine Einzeichnung von Parkflächen rechtlich möglich ist. Des Weiteren soll zukünftig eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr durch sichtbare Straf-/Hinweiszettel verdeutlicht werden.

Abstimmung: 20:0:1

10. Beratung und Beschlussfassung über Antrag der HA-Fraktion: Eigenstromerzeugung mit Photovoltaikanlagen

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, welche Objekte der Gemeinde Hilders die höchste Rentabilität zur Erzeugung von Eigenstrom durch PV Anlagen haben. Das Ergebnis ist mit einer Kosten-Nutzenrechnung über den Haupt- und Finanzausschuss in die Gemeindevertretung in eine Sitzung im Q4 / 2021 zur Entscheidung einzubringen.

Abstimmung: 21:0:0

11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der HA-Fraktion: Alternativen zum Verbrennen von Heckenabschnitt

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, welche Alternativen zum Verbrennen von Hecken- und Gehölzschnitt in der Gemeinde Hilders angewendet werden können. Die Abgabe von Hecken- und Gehölzschnitt soll in den Wintermonaten für die Bürger*innen der Gemeinde, kostenlos an mindestens einer zentralen Stelle in der Gemeinde, möglich sein.

Das Ergebnis ist über den Ausschuss für Umwelt, Biosphäre und Landwirtschaft, der Gemeindevertretung, bis zur nächsten Sitzung, vorzulegen.

Abstimmung: 20:0:1

12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CWE-Fraktion: Bevollmächtigung zu Grundstücksverkäufen in Baugebieten durch den Gemeindevorstand

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die VIII. Änderung der Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders. Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- b) Die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrere Erschließungsanlagen § 130 Abs. 2 BauGB
- c) Die Entscheidung über den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag im Einzelfall von 4.000,00 €
- d) Die Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sofern von der Gemeindevertretung bereits ein Verkaufspreis pro Quadratmeter festgelegt wurde

- e) Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Abstimmung: 21:0:0

13. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrsicherungsmaßnahme Kreisstraße K35 zwischen Hilders - Simmershausen Höhe Wanderparkplatz Köpfchen und Abfahrt Buchschirmweg

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei der nächsten Verkehrsschau mit den Straßenverkehrsbehörden prüfen zu lassen, ob durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 Km/h eine Entschärfung der Gefahrenlage im Verlauf der K35 ab der Auffahrt Buchschirmweg bis vorbei an den Ausfahrten des Parkplatzes Köpfchen erreicht werden kann.

Das Ergebnis, beziehungsweise die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, ist in der der Verkehrsschau nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung, über den Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft dem Gremium informativ vorzulegen.

Abstimmung: 21:0:0

14. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinie für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderungen der Richtlinie für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken, wie im Entwurf vorgelegt, vorzunehmen.

Die geänderte Richtlinie ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 16:0:5

15. Informationen des Gemeindevorstandes

16. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband

17. Anfragen

Vorsitzender

Schriftführer

Lars Rippstein
Vorsitzender

Alexander Schmitt

1. Änderung zur FRIEDHOFSDORDNUNG

der Marktgemeinde Hilders vom 26.02.2013

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders in der Sitzung vom 13.09.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Hilders folgende:

Änderung der Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I.) § 13 – Grabarten – erhält folgende Fassung:

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Raseneinzelgrabstätten,
 - d) **Rasendoppelgrabstätten (Batten, Eckweisbach, Hilders und Simmershausen),**
 - e) Urneneinzelgrabstätten,
 - f) Urnendoppelgrabstätten,
 - g) Urneneinzelgrabstätte im namenlosen Gemeinschaftsfeld (anonyme Bestattung) – nur auf dem Friedhof im OT Hilders
 - h) Kindereinzelgrabstätten
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

II.) § 20 Nr. 1 – Definition, Entstehung und Übergang (Doppelgrabstätten) – erhält folgende Fassung:

1. Doppelgrabstätten und **Rasendoppelgrabstätten** sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Doppelgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.

III.) Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilders, den xx.xx.2021

Ronny Günkler
Bürgermeister

Satzung

über den Wochenmarkt in der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 1915) in Verbindung mit § 67 Abs.1, 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und mit §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung am *13. September 2021* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Veranstalterin

Veranstalterin des Wochenmarktes ist die Marktgemeinde Hilders.

§ 2 - Veranstaltungszweck

- (1) Als fester Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur, Treffpunkt und Kommunikationsplattform spiegelt der Wochenmarkt das pulsierende Leben einer Gemeinde wieder. Er ist Imageträger und Wirtschaftsfaktor. Er ist als touristischer Anziehungspunkt, Frequenz- und Umsatzbringer für die Attraktivität des Gemeindezentrums von Bedeutung.
- (2) Mit seinem Warenangebot spezieller, regionaler, hochwertiger, frischer und jahreszeitlicher Produkte, Delikatessen, selbstgewonnene und verzehrfertige Erzeugnisse, bietet der Wochenmarkt ein gut organisiertes Einkaufsziel, ergänzt die Einkaufsmöglichkeiten bei Discountern und Einkaufszentren auf der grünen Wiese und hebt sich gleichzeitig von diesen Anbietern und den Einkaufsmöglichkeiten im Internet mit seiner Ausstrahlung, individueller Beratung und direktem Händlerkontakt ab.

§ 3 - Marktgelände, Markttag und Marktzeit

- (1) Veranstaltungsfläche für den Wochenmarkt ist die Kirchstraße und die Marienstraße in Hilders (Marktgelände).
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig am Donnerstag (Markttag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Marktzeit) statt. Die Marktzeit kann saisonal vom Gemeindevorstand ausgeweitet oder eingeschränkt werden. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

§ 4 - Warengruppen und Warenangebot

- (1) In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt der Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Um eine Angebotsvielfalt und gleichzeitig ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, bedarf es der Untergliederung in bestimmte Warengruppen und der Begrenzung der Zahl der jeweils zulässigen Verkaufsstände je Warengruppe.
- (2) In nachstehende Warengruppen untergliedert sich das Warenangebot:
 1. Blumen/Pflanzen
 2. Wildprodukte
 3. Brot-, Back- und Konditorwaren
 4. Obst- und Gemüse
 5. Geflügel/Eier

6. Fleisch- und Wurstwaren
 7. Fisch
 8. Milchprodukte
 9. südländische Spezialitäten
 10. spezialisierte Stände (z.B. Honig, Pralinen, Gewürze)
 11. Bioprodukte mit regionalem Bezug (Rhön/Vogelsberg)
- (3) Je Warengruppe ist grundsätzlich ein Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt zulässig. Abweichungen sind im Einvernehmen mit den Marktbeschickern möglich.
- (4) Waren aus anderen Warengruppen sind im Nebenangebot zulässig.
- (5) Die Bioqualität ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 - Standplätze

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden. Diese kann digital oder analog durch die Gemeinde versandt werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktgemeinde Hilders schriftlich (analog/digital) zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
1. Die Benennung der Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 mit Beschreibung des Warensortiments.
 2. Die Darstellung des Verkaufsstands mittels farbiger Bilder.
 3. Die Angabe des Grundflächenmaßes in Frontlänge und Tiefe (Grundflächenmaß).
 4. Den Zeitraum der Teilnahme nach Monaten.
 5. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung des Antragstellers.
- (3) Der Antrag für die Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. November bis 30. November des Jahres vor dem jeweils anschließenden Zuweisungszeitraum zu stellen (Bewerbungszeitraum). Anträge, die außerhalb dieser Frist bei der Marktgemeinde Hilders eingehen, können zurückgewiesen werden. Die Marktgemeinde Hilders entscheidet über den Antrag binnen einem Monat nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes. Maßgebend ist jeweils der Zugang bei der Marktgemeinde Hilders. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie erfolgt befristet, längstens für die Dauer von 12 Monaten und sie wird nur für volle Monate erteilt. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, den Standplatz für die Dauer des zugewiesenen Zeitraums grundsätzlich am Markttag zu besetzen und zu betreiben (Präsenzpflicht). Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde Hilders in besonders begründeten Fällen möglich.
- (5) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 4 einem Standbetreiber einmal im jeweiligen Zuweisungszeitraum (siehe Abs. 3) eine Standerlaubnis für einen Markttag erteilen. In einem solchen Fall findet § 4 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.
- (6) Der Standplatzinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach dem zugewiesenen Grundflächenmaß. Ist ein Standplatz nicht belegt, kann die Marktgemeinde Hilders vorübergehend anderweitig über den Platz verfügen.
- (7) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Marktgemeinde Hilders auch nach erfolgter Zuweisung der Standplätze einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktgemeinde Hilders widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz unbegründet nicht benutzt wird,
 2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche

- Zwecke benötigt wird,
3. der Standplatzinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 4. der Standplatzinhaber die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:
1. der Standplatzinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert,
 2. bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 3. die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte ohne Genehmigung der Marktgemeinde Hilders länger als einen Monat nicht ausgeübt werden oder
- (10) Wird die Zuweisung widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktgemeinde Hilders die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standplatzinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen.
- (11) Bei einem Widerruf oder dem Erlöschen der Zuweisung werden bereits gezahlte Standgebühren nicht erstattet; fällige Standgebühren sind zu zahlen.

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Weil das in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte Marktgelände begrenzt ist, muss in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe gemäß § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) ein Auswahlverfahren praktiziert werden, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden.
- (2) Die Bewerberauswahl erfolgt durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders.
- (3) Auswahlkriterium ist die Attraktivität. Zur Untergliederung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen: Produkte, Produktqualität, Standgestaltung, Warenpräsentation und Soziale Qualität.
- (4) Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt anhand nachstehender Hilfsmerkmale:
 1. Produkte: Originalität, Besonderheit/Spezialität, Alleinstellungsmerkmale, Vielfalt innerhalb der Warengruppe, Transparenz (Herkunft, Verarbeitung, Hersteller/Erzeuger).
 2. Produktqualität: Qualitätssiegel, Frische, Optik, Hygiene, Biologische Erzeugung.
 3. Standgestaltung: Dekoration, Sauberkeit, Standsicherheit, Erscheinungsbild.
 4. Warenpräsentation: Service, Optik, Gestaltung der Preisauszeichnung.
 5. Soziale Qualität: Regionalität, Handwerkliche Produktion, Selbsterzeuger, Kleinbetriebe.
- (5) Im Übrigen kann der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes zurückgewiesen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Marktsatzung der Marktgemeinde Hilders verstoßen hat oder einen ihm zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht benutzt hat.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände. Zum Schutz der Warenauslagen vor Niederschlag und Sonneneinstrahlung ist die Aufstellung von Schirmen und Pavillons gestattet.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Eine Befestigung an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrseinrichtungen u.ä.

ist unzulässig.

- (3) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen sich in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Schirme dürfen nur Werbeaufschriften des Standbetreibers tragen. Die Vorderfronten der Verkaufsstände sind von der Oberfläche bis zum Boden witterungsbeständig und ansehnlich so zu verkleiden, dass kein Einblick in oder unter die Aufbauten möglich ist.
- (4) Kartonage, Verpackungsmaterial u.ä. ist für Besucher nicht sichtbar im Verkaufsstand zu lagern.

§ 8 - Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens um 07:00 Uhr begonnen werden. Spätestens bei Marktbeginn muss der Aufbau abgeschlossen sein. Die Standplätze sind nach Marktschluss zügig zu räumen.
- (2) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Passanten und Marktanlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9 - Aufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird von der Marktgemeinde Hilders ausgeübt. Standplatzinhaber, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Marktgemeinde Hilders Folge zu leisten.
- (2) Während der Öffnungszeiten und der Auf- und Abbauzeiten darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden. Dies gilt nicht für Marktleute während des Auf- und Abbaus. Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 genannten Verkaufseinrichtungen dürfen während der Marktzeit (inkl. Auf- und Abbau) keine Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten des Marktgeländes zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren. Bei Unwetterwarnung hat jeder Standplatzinhaber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Der Marktgemeinde Hilders bleibt vorbehalten, die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen oder die Veranstaltung abzusagen.
- (4) Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. nicht marktbezogenes Werbematerial und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. von der Marktgemeinde Hilders nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher und nicht gewerblicher Art auszuüben,
 4. in störender Weise Waren anzupreisen,
 5. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
 6. in erkennbar angetrunkenen oder betrunkenem Zustand Standplatzinhaber oder Marktbesucher zu belästigen.

§ 10 - Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird nach Marktende von der Marktgemeinde Hilders durchgeführt. Während des Wochenmarktes sind vermeidbare Verunreinigungen zu unterlassen.

- (2) Jeder Standplatzinhaber hat den ihm zugewiesenen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich sauber zu halten. Das erfasst auch die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln. Die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Marktgemeinde Hilders bleiben unberührt und sind zu beachten.
- (3) Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll sind vom Standplatzinhaber mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 11 - Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht für seinen Verkaufsstand und auf seinem Standplatz. Er haftet der Marktgemeinde Hilders für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standplatzinhaber stellt die Veranstalterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standplatzinhaber verzichtet auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Die Haftung der Marktgemeinde Hilders für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.
- (3) Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und dieser der Marktgemeinde Hilders mit deren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 12 - Standplatzgebühren

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt erhebt die Marktgemeinde Hilders (Gebührengläubiger) eine Standplatzgebühr. Zur Zahlung der Standplatzgebühr verpflichtet ist, wem (Gebührenschnldner) gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, oder Monatsgebühr für den in der Standzuweisung bestimmten Zeitraum erhoben und mit schriftlichem Bescheid festgestellt. Die Abrechnung der Standplatzgebühr und die Erteilung des Gebührenbescheides erfolgen jeweils zu Monatsbeginn für den abgelaufenen Monat.
- (3) Unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht Gebührenpflicht für jeden Markttag.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Standgebühr ist die Frontlänge des Verkaufsstands in Metern, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.
- (5) Die Gebühr beträgt je Meter Länge und Markttag des zugeteilten Standplatzes auf dem Wochenmarkt
 - a) für Inhaber einer Dauererlaubnis 1,50 €
 - b) für Inhaber einer Tageserlaubnis 2,00 €, mindestens jedoch 10 €.
- (6) Mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides entsteht die Gebührenschnld. Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach dem im Gebührenbescheid festgestellten Zeitpunkt.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung Waren feilbietet,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 einen zugewiesenen Standplatz überträgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 eine andere als die zugewiesene Fläche benutzt oder den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,

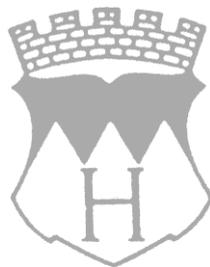
4. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die genannten Verkaufseinrichtungen benutzt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle aufstellt, errichtet oder befestigt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle einbringt oder nutzt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 Kartonage, Verpackungsmaterial u.ä. lagert,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 Auf-und Abbautätigkeiten durchführt,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen der Marktgemeinde Hilders nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 das Marktgelände mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktgelände abstellt,
 11. entgegen § 9 Abs. 3 andere behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,
 12. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 Waren anbietet,
 13. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 14. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 3 Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,
 15. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 4 Waren anpreist,
 16. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
 17. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 6 Marktleute oder Marktbesucher belästigt,
 18. entgegen § 10 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht,
 19. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich nicht sauber hält oder diesen nicht von Eis und Schnee befreit oder abstreut,
 20. entgegen § 10 Abs. 3 Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll nicht mitnimmt oder entsorgt,
 21. entgegen § 11 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 57) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hilders, xx.xx.xxxx

Ronny Günk
Bürgermeister



GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Marktgemeinde Hilders vom 13.09.2021

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- § 16 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **07.03.2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)**, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am **13.09.2021** für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.

- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.**
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchsten für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, **Bürgerbüro**, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. **Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde (Einverständniserklärung).**
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom **13.09.2021** außer Kraft.

Hilders, den 13.09.2021

.....
Lars Rippstein, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Richtlinie für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken

Präambel

Die Vergaberichtlinie findet **im Weiteren** nur Anwendung, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke übersteigt bzw. für einzelne Grundstücke mehrere Bewerbungen vorliegen.

§ 1 Angebotsform der Wohnbaugrundstücke

Wohnbaugrundstücke, die nach der Erschließung eines Neubaugebiets erstmalig zur Verfügung stehen, werden über das gemeindliche Internetportal und im Hilderser Blättchen mit einer Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen zum Kauf angeboten. Diesem Angebot wird ein Lageplan der Grundstücke, der Bewerbungsbogen sowie Informationen zu der Bewerbungsfrist und den Erwerbskonditionen beigelegt. Die Vergabe dieser Wohnbaugrundstücke erfolgt unter Anwendung des § 4.

§ 2 Bewerbung

Bewerbungen um ein Wohnbaugrundstück sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Aus einer eingereichten Bewerbung kann kein Anspruch auf den Erwerb eines Wohnbaugrundstücks abgeleitet werden.

§ 3 Vergabeverfahren

Der Beschluss über die Vergabe eines Wohnbaugrundstücks (Vergabebeschluss) erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 4 Vergabekriterien

Im Fall, dass ein Bewerber bereits selbst über ein baureifes Grundstück verfügt, ist er von der Vergabe ausgeschlossen. Es sei denn, es kommt eine Einigung zustande, mit welcher die Übertragung dieses Grundstückes an die Gemeinde erfolgt.

Liegen der Gemeindeverwaltung mehrere Bewerbungen um dasselbe Wohnbaugrundstück vor, ist eine Rangfolge der Bewerbungen aufzustellen. Dazu sind die nachfolgenden Kriterien pro Bewerbung anzuwenden:

Eltern oder Alleinerziehende mit einem minderjährigem Kind	20 Punkte
Jedes weitere minderjährige Kind	je 10 Punkte
Hauptwohnsitz in der Großgemeinde (5 Jahre aktuell oder 10 Jahre gesamt)	20 Punkte
Zuzug aufgrund familiärer Verbindungen	10 Punkte

Bei Punktgleichheit entscheidet eine aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Hilders.

Ist unter Zugrundelegung der genannten Kriterien keine abschließende Rangfolgenbildung zwischen mehreren Bewerbungen möglich, wird die endgültige Rangfolge der Bewerbungen per Losentscheid ermittelt.

§ 5 Änderungen und Abweichungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Abweichungen von dieser Richtlinie sind auf Vorschlag des Gemeindevorstands im Einzelfall durch die Gemeindevertretung zu beschließen.